



Gemeinde Wolfsthal

Bezirk **Bruck / Leitha** - Land **NÖ**



2412 Wolfsthal, Hauptstr. 42 **Parteienverkehr:** Mo - Fr 8-12 und Mi 17-18 Uhr

(02165-626 76, FAX DW 6, DVR 0387541, UID-Nr. ATU16226901

E-mail: gemeinde@wolfsthal.at **Homepage:** www.wolfsthal.at

Datei: 850/Anmeldebogen

ANMELDEBOGEN

zur Anmeldung des Wasserbezuges aus der Trinkwasserleitung.

1. LIEGENSCHAFT: Parz.Nr. EZ.: KG 05116 Wolfsthal

ANSCHRIFT:

Art des Gebäudes:

2. Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes):

Zu- und Vorname:

Wohnanschrift:

Bevollmächtigter Vertreter/Zustellungsbevollmächtigter:

3. Verwendungszweck: (z.B. Bedarf für Haushaltszwecke, für gewerbliche/industrielle/landwirtschaftliche Zwecke):

4. Deckung des Wasserbedarfes für:

a) Wohngebäude mit selbständiger(en) Wohnung(en)
durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner:
Garage(n) für (Abstellplätze), Hausgarten m²
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³

b) Gebäude und Anlagen, die gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dienen
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³

c) Gebäude und Anlagen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen;
durchschnittl. Anzahl des Großviehes, des Kleinviehes.....;
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³

d) Sonstige Gebäude und Anlagen:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³

5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge insgesamt pro Tag: m³

bitte wenden

6. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen?
7. Wird außer der von der Gemeinde herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht?
8. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?:
9. Sonstige Vermerke:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Liegenschafts-
eigentümer(s).

HINWEIS:

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. 6951 in der derzeit geltenden Fassung, und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Wolfsthal, hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu €720,-- bestraft.